

**Allgemeine Verwaltungsvorschrift für die Prüfung des Versagungsgrundes nach  
§ 5 Abs. 2 Nr. 4 des Sprengstoffgesetzes**

Bek. des BMI vom 21. Dezember 1978 (GMBl. 1979 S. 11)

Nach § 38 des Sprengstoffgesetzes vom 13. September 1976 (BGBl. I S. 2737) wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft und dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung folgende allgemeine Verwaltungsvorschrift erlassen:

Die Bundesanstalt für Materialprüfung und in ihrem Auftrag die Bergbau-Versuchsstrecke haben bei der Zulassungsprüfung von explosionsgefährlichen Stoffen und von Sprengzubehör nach § 5 des Sprengstoffgesetzes wie folgt zu verfahren:

1. Bei der Prüfung des Versagungsgrundes nach § 5 Abs. 2 Nr. 4 SprengG ist festzustellen, ob der Antragsteller oder ein von ihm beauftragtes Fachinstitut über Einrichtungen verfügt, die es gestatten, die zugelassenen Stoffe und Gegenstände auf ihre gleichbleibende Zusammensetzung und Beschaffenheit zu kontrollieren. Die Prüfung durch die Zulassungsbehörde umfaßt:
  - 1.1 Das Vorhandensein, die Eignung und die Funktionsfähigkeit der zur Prüfung der bereits gefertigten Stoffe und Gegenstände auf ihre gleichbleibende Zusammensetzung und Beschaffenheit erforderlichen Einrichtungen oder
  - 1.2 das Vorhandensein, die Eignung und die Funktionsfähigkeit von Einrichtungen, die während des Herstellungsverfahrens eine gleichbleibende Zusammensetzung und Beschaffenheit gewährleisten.
2. Ist der Antragsteller ein außerhalb des Geltungsbereichs des Gesetzes ansässiger Hersteller oder ein Einführer, so kann anstelle der Prüfung der Nachweis der Voraussetzungen nach Nummer 1 durch die Vorlage eines Gutachtens eines allgemein anerkannten Instituts des Herstellerlandes erbracht werden.
3. Die Zulassungsbehörde soll sich von dem Antragsteller bescheinigen lassen, daß das erforderliche sachkundige Personal für die Tätigkeiten nach Nummer 1.1 oder 1.2 vorhanden ist und daß entsprechende Kontrollen während der Dauer der Fertigung auch durchgeführt werden. Ist ein Fachinstitut mit der Kontrolle nach Nummer 1.1 oder 1.2 beauftragt worden, so kann die Zulassung nur erteilt werden, wenn der Antragsteller eine Bescheinigung im Sinne des Satzes 1 über das Fachpersonal dieses Instituts vorlegt.
4. Verfügt der Antragsteller nicht über die zur Prüfung nach Nummer 1.1 oder nach Nummer 1.2 erforderlichen Einrichtungen sowie das dazu erforderliche sachkundige Personal und würde die Beschaffung solcher Einrichtungen und die Einstellung des erforderlichen Fachpersonals oder die Beauftragung eines Fachinstituts außer Verhältnis zur Art oder Menge der zu prüfenden Stoffe und Gegenstände stehen, so kann die Zulassungsbehörde im Wege der Auflage den Zulassungsinhaber verpflichten, ihr zugelassene Stoffe und Gegenstände in der zur Nachprüfung erforderlichen Menge zu überlassen.
5. Eine Prüfung des Versagungsgrundes nach § 5 Abs. 2 Nr. 4 SprengG wird nicht durchgeführt wenn der Antragsteller eine Zulassung für einen Stoff oder Gegenstand beantragt, der einer der in der Anlage aufgeführten Gruppen angehört und
  - ihm für derartige Stoffe oder Gegenstände bereits nach dem 1. Juli 1977 unter Prüfung des Versagungsgrundes nach § 5 Abs. 2 Nr. 4 SprengG eine Zulassung erteilt worden ist oder
  - die Zusammensetzung und Beschaffenheit von derartigen Stoffen oder Gegenständen, die aufgrund einer Zulassung gefertigt worden sind, mindestens 5 Jahre lang nicht zu wiederholten oder wesentlichen Beanstandungen geführt haben.
6. Diese allgemeine Verwaltungsvorschrift tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

## **Spreng 4.2**

### **Anlage**

#### **Stoff- und Gegenstandsgruppen**

##### **1. Sprengstoffe, Zündmittel und Sprengzubehör**

- 1.1 Wettersprengstoffe
- 1.2 übrige Sprengstoffe
- 1.3 Zündmittel, schlagwettersicher
- 1.4 Zündmittel, elektrisch
- 1.5 übrige Zündmittel
- 1.6 Sprengzubehör, elektrisch
- 1.7 Mischladegerät
- 1.8 Ladegeräte

##### **2. Pyrotechnische Sätze, Zündmittel und Gegenstände**

###### **2.1 Gegenstände mit Knallwirkung auf der Basis Kaliumchlorat/roter Phosphor,**

- wie z. B. Amorces
- Knallkorken
- Knallsterne
- Partyknaller

###### **2.2 Gegenstände mit Knallwirkung auf der Basis Silberfulminat oder Nitrocellulose,**

- wie z. B. Tischfeuerwerk
- Blitzwatte
- Knallbonbon
- Knalleinlagen
- Knallstreichhölzer
- Knallerbsen
- Knallziehhand
- Knallbild

###### **2.3 Gegenstände mit Knallwirkung auf der Basis von Nitrat/Schwefel/Aluminium oder Perchlorat/Aluminium,**

- wie z. B. Eisenbahnknallkapsel
- Signalknallkörper

**2.4 Gegenstände mit Schwarzpulver als Knall- und/oder Ausstoßsatz,**

- wie z. B. Handsignale  
Knallkörper mit gepreßter Verzögerung  
Schwärmer  
Feuerwerksbombe  
Feuertopf  
Feuerwerksrohr  
Knallkörper mit Sicherheitszündschnur

**2.5 Gegenstände mit Schubwirkung,**

- wie z. B. Raketen  
Raketensignale  
Raketenmotore für Modellbau  
Schnurraketen  
Leinenwurfraketen  
Luftheuler  
Pfeifen  
Sonnen  
Wirbel  
Räder

**2.6 Gegenstände mit Rauch-, Licht- und/oder Schwelsätzen,**

- wie z. B. Rauchmittel  
Rußentferner  
Bengalfeuer  
Theaterfeuer  
Handsignalfackel  
Fontänen  
Vulkane  
Schädlingsbekämpfungsmittel  
Lichter (Lanzen)  
Kinderfackeln  
Schneekegel  
Mittel zur Erzeugung voluminöser Schlacken  
Nebelkörper

**2.7 Gegenstände im Tauchverfahren hergestellt,**

- wie z. B. Bengalische Fackeln  
Wunderkerzen  
Bengalische Zündhölzer  
Thermitzünder

**2.8 Pyrotechnische Sätze**

**2.9 Pyrotechnische Zündmittel mit Ausnahme von Zündschnüren und Stoppinen (2.10),**

- wie z. B. Zündlichter  
Kraftstoffzünder  
Kesselzündpatrone  
Schlag- und Reibzünder  
Elektrische Zünder

## **Spreng 4.2**

### **2.10 Zündschnüre und Stoppinen**

### **2.11 Geräte mit Schnellauslösevorrichtungen,**

wie z. B. Trennschraube  
Gurtstrammer  
Druckgasgenerator

### **3. Explosionsgefährliche Stoffe für technische, wissenschaftliche, analytische, medizinische und pharmazeutische Zwecke sowie Stoffe, die als Hilfsstoffe bei der Herstellung chemischer Erzeugnisse verwendet werden**

3.1 Organische Peroxide

3.2 Blähmittel (Treibmittel)

3.3 Organische Nitroverbindungen

3.4 Cellulosenitrate.